

# Förderverein Heimatgeschichte „Stog“ e. V.

## Beitragsordnung

Der Mitgliedsbeitrag beträgt  
- für natürliche Personen 24 Euro/Jahr  
- für juristische Personen 60 Euro/Jahr

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. März 2004

## Vorstand

Rolf Radochla, Vorsitzender  
Reinhard Schötzig, stellvertretender Vorsitzender  
Erna Koppermann, Schatzmeisterin  
Beisitzer: Susanne Leber, Dr. Edeltraud Radochla

## Vereinsanschrift

Förderverein Heimatgeschichte „Stog“ e. V.  
c/o Rolf Radochla  
Rubener Dorfstraße 49a  
03096 Werben, GT Ruben

Telefon: (035606) 40479  
Fax: (035606) 42649  
E-Mail: [info@stog-verein.de](mailto:info@stog-verein.de)  
Web: [www.stog-verein.de](http://www.stog-verein.de)

## Bankverbindung

Konto: 31 15 10 38 90  
BLZ: 180 500 00  
IBAN: DE45 1805 0000 3115 1038 90  
BIC: WELADED1CBN  
Sparkasse Spree-Neiße



# Förderverein Heimatgeschichte „Stog“ e. V. Satzung vom 22. Februar 2015

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Förderverein Heimatgeschichte „Stog“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“ in der Abkürzung „e. V.“.

Sitz des Vereins ist Burg (Spreewald).

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Das Sammeln, Aufbereiten, Präsentieren und Veröffentlichen von Zeugnissen der kulturellen und sozialen Geschichte und Gegenwart von Orten und Landschaften im oberen Spreewald und seiner näheren Umgebung. Das wendische Wort „Stog“ für Heuschober im Namen des Vereins trägt dafür symbolischen Charakter.
- Der Verein organisiert den Erfahrungsaustausch von Ortschronisten, Dokumentaristen, Heimatforschern, Publizisten und anderen an diesem Thema interessierten Menschen.
- Der Verein beteiligt sich an regionalen und überregionalen Foren zur Regionalgeschichte.
- Der Verein leistet einen Beitrag zur Bewahrung der multikulturellen Identität in der Niederlausitz unter besonderer Berücksichtigung der wendisch-deutschen Zweisprachigkeit und Geschichte.
- Der Verein ist Herausgeber der Publikation „Stog – Der Schober“, in der alljährlich heimatgeschichtliche Beiträge veröffentlicht werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Eintritt der Mitglieder**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich. Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand.

### **§ 5 Austritt der Mitglieder**

Der Austritt eines Mitglieds ist zum Jahresende möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30. 09. mitgeteilt werden.

### **§ 6 Ausschluss eines Mitglieds**

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwider gehandelt hat oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

### **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

### **§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus

1. einem Vorsitzenden
2. einem stellvertretenden Vorsitzenden
3. einem Schatzmeister
4. bis zu drei Beisitzern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von ZWEI Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied auch für den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter bestimmen.

Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch sind nur der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch beide allein vertreten. Jedoch soll im Innenverhältnis der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzende tätig werden.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel als Jahreshauptversammlung alljährlich statt.

Für die Neuwahl erteilt der Vorstand einen Rechenschafts- und Kassenbericht. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Zweiwochenfrist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, ersatzweise von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, Wahlen auf Verlangen auch nur eines einzigen Stimmberechtigten geheim. Stimmberechtigt sind nur voll geschäftsfähige Mitglieder.

Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- oder Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen erfolgt ein weiterer Wahlgang.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins benötigen eine Mehrheit von mindestens 66 Prozent der abgegebenen Stimmen.

### **§ 11 Niederschriften**

Von den Organen des Vereins sind über Beschlüsse Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch mindestens drei Mitglieder des Vorstandes.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Briesen, den 22. Februar 2015